## Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V.



Pferdesportverband S.-H. e.V. - Marienstr. 15 - D-23795 Bad Segeberg An den Umwelt- u. Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages z. Hd. des Vorsitzenden Heiner Rickers Düsternbrooker Weg 70 Marienstr. 15 D-23795 Bad Segeberg Tel.: 04551 / 88920 Fax: 04551 / 8892-20 eMail: info@psvsh.de www.pferdesportverband-sh.de

Datum: 19. Okt. 2023

## 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/2197

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1153 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rickers, Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir begrüßen eine Änderung des bestehenden Landesjagdgesetzes in Bezug auf die sich entwickelnde Wolfspopulation und danken sogleich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Folgerichtig begrenzen wir unsere Stellungnahme auch auf den den Wolf betreffenden Teil der Gesetzesänderung.

Die Ausbreitung des Wolfes in Deutschland sorgt für erhebliche Konflikte und Gefährdungen nicht nur für die Nutztierhaltung. Auch die ländliche Bevölkerung ist betroffen und vermehrt in Sorge. Der Wolf hat auch durch die aktuelle Artenschutzklassifikation und das derzeit geltende generelle Jagdverbot bedingt keine natürlichen Feinde. Er verliert demnach zunehmend seine ohnehin kaum vorhandene Scheu und dringt zunehmend auch in menschengefährdende Schutzzonen ein.

Die flächendeckende Ausbreitung und das rasante Wachstum der Wolfspopulation stellen auch die Weidehaltung von Pferden mit u. ohne Fohlen im Grundsatz in Frage. Die wachsenden Zahlen in der Wolfspopulation und bei den Wolfsrissen verdeutlichen diese Situation.

Natürliche Feinde und lebensbedrohliche Witterungsbedingungen hat der Wolf in Schleswig-Holstein nicht, wie eingangs erwähnt. Seine Fortpflanzung wird die Population in den kommenden Jahren drastisch steigen lassen können. Dies darf aber nicht auf Kosten unserer Haus- u. Nutztiere geschehen. Die zunehmenden und besonders die aktuellen Meldungen über Wolfsrisse in Norddeutschland geben uns allen Grund zur Sorge und verdeutlichen die Brisanz.

Pferde und Ponys sind bislang noch recht wenig im Rissbereich des Wolfs. Pferde u. Ponys sind aber Fluchttiere, nehmen die sogenannte "warme Raubtierwarnung" auf und brechen aus Weiden und Koppeln aus Angst aus. Dadurch entstehen sekundäre Sachschäden und schlimmstenfalls kommen Menschen durch aufgeschreckte und unkontrollierte Equiden zu schaden.

Die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht wird seit Jahren überall dort in Deutschland diskutiert, wo der Wolf in nennenswerter Zahl vorkommt. Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt damit einen ersten Schritt dar.

Die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht ist keine finale Lösung der mit der Rückkehr der Wölfe nach Deutschland zweifellos zusammenhängenden Probleme. Sie ist nur ein Baustein für eine Lösung der damit verbundenen Konflikte. Keineswegs kann sie Aufklärung über den Umgang mit dem Wolf, einen



wirksamen Herdenschutz oder die Entschädigung von Wolfsrissen ersetzen. Sie kann diese Elemente aber sinnvoll ergänzen und ist - insbesondere wenn es um die Entnahme von einzelnen Wölfen (oder perspektivisch auch ein "aktives Bestandsmanagement") geht - der logische Schritt.

Dazu muss man sich vor Augen führen, dass das Naturschutzrecht als Schutzrecht konzipiert ist, während das Jagdrecht einerseits zwar auch als Schutzrecht konzipiert ist, aber - neben der jagdlichen Nutzung von häufig vorkommenden Arten - auch auf die Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit Wildtieren ausgerichtet.

Daher bietet es sich auch an, dieses System zu nutzen, das mit Wisent, Luchs, Wildkatze und Fischotter bereits weitere Arten umfasst, die dem gleichen (europarechtlichen) Schutzstatus unterliegen wie der Wolf.

Bereits in zwei anderen Bundesländern - Sachsen (seit 2012) und Niedersachsen (seit 2022) unterliegt der Wolf dem Jagdrecht. Die Regelungskonzeption unterscheidet sich jedoch. In Sachsen wurde der Wolf sehr viel konsequenter in das bewährte System des Jagdrechts aufgenommen als in Niedersachsen, wo es den Änderungen in §§ 5 und 28b LJagdG zum Teil an klaren Zuständigkeiten und Verfahren fehlt.

Unter dem Strich könnte zwar durch den niedersächsischen Weg der faktischen Fortgeltung des Naturschutzrechts der Umgang mit dem Wolf zunächst weiter wie bisher fortgeführt werden. Aber auf längere Sicht ist eine fachlich korrekte Einbettung in das bewährte System des Jagdrechts (mit ganzjähriger Schonzeit) der sicherere Weg, um Probleme in der Anwendung der Regelungen zu vermeiden.

Maßgeblicher Rahmen ist die europäische FFH-Richtlinie, die in Art. 12 eine strenges Schutzsystem für die Arten des Anhang-IV fordert und in Art. 16 nähere Vorgaben für Ausnahmen von diesem strengen Schutzsystem macht.

Umgesetzt werden diese Maßgaben in Sachsen durch Regelungen in § 3 des LJagdG und (in Bezug auf die Entnahme) in § 22 Abs. 3. In letztgenannter Vorschrift werden zum Teil die Ausnahmegründe des § 45 Abs. 7 BNatSchG (die die Vorgaben des Art. 16 der FFH-Richtlinie umsetzen) in Bezug genommen. Die Regelung in § 22 Abs. 3 fügt sich systematisch passend ins jagdrechtliche System ein. Der Verweis auf die Voraussetzungen eines anderen Gesetzes (z.B. § 45 Abs. 7 BNatSchG) ist systematisch etwas anderes als (wie in Niedersachsen) eine naturschutzrechtliche Genehmigung für Handeln auf jagdrechtlicher Grundlage zu fordern. In Niedersachsen setzt die Entnahme eine naturschutzrechtliche Genehmigung voraus (§ 28b Abs. 2 LJagdG). Für diese werden aber keine näheren Vorgaben gemacht.

Weitere Regelungen um die Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, finden sich in Sachsen in § 3 LJagdG. Dazu gehören z.B. Regelungen zum Umgang mit aufgefundenem Fallwild, verletzten Wölfen oder zum Aneignungsrecht. In Schleswig-Holstein würde sich hierzu eine Ergänzung des § 1a LJagdG anbieten, der bereits in allgemeiner Form vorsieht, dass die Vorgaben der FFH-Richtlinie und der Vogelrichtlinie zu beachten sind. Während in Niedersachsen das Aneignungsrecht von vorneherein ausgeschlossen ist, kann die Aneignung in Sachsen im Einzelfall durch die Behörde zugelassen werden. Das ist auch aus Gründen des Eigentumsschutzes klar die vorzugswürdige Lösung.

Weitere ergänzende Regelungen zum Umgang mit dem Wolf finden sich in Niedersachsen in § 28b LJagdG, in Sachsen ebenfalls in § 3 sowie (für die Entnahme) in § 22 Abs. 3 LJagdG. Die Aufnahme näherer Bestimmungen zum Umgang mit Wölfen ist sicherlich sinnvoll. Dazu können insbesondere gehören:

- Eine Regelung zum Umgang mit im Straßenverkehr verletzten Wölfen; Hierzu enthält das LJagdG Sachsen keine Sonderregelung, die niedersächsischen Vorschriften (aus der abgeschafften Wolfsverordnung) sind besser. In Schleswig-Holstein bietet sich eine entsprechende Ergänzung in § 22 LJagdG an.



- Die Voraussetzungen einer "Entnahme" sollten im Jagdrecht selbst geregelt werden; bei einer Verweisung auf das Naturschutzrecht ist zu beachten:
  - o möglich ist es zu schreiben "Bei der Zulassung von Ausnahmen zur Jagd auf einzelne Wölfe gilt § 45 Abs. 7 entsprechend."
  - o es sollte nicht § 24a neu formuliert werden "Ist die Entnahme von Wölfen aufgrund einer vollziehbaren Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch in Verbindung mit § 45a Abs. 2 BNatSchG, zulässig, ... " Hier wird eine naturschutzrechtliche Genehmigung für eine dann dem Jagdrecht unterliegende Handlung vorausgesetzt das widerspricht dem Prinzip der Trennung der Rechtskreise (vgl. § 37 Abs. 2 BNatSchG).
  - o Vorzugswürdig ist eine Einbettung in die jagdrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 22 Abs. 3 LJagdG Sachsen); In Schleswig-Holstein würde sich eine Regelung in § 17 oder in einem eigenen Paragraphen 17b des LJagdG anbieten.
- Verweis auf die Anforderungen der europarechtlichen Vorgaben (vgl. § 1a LJagdG SH / § 3 Abs. 1 LJagdG Sachsen).
- Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung einer eventuellen Entnahme sollte eine Befugnis der Jagdbehörde aufgenommen werden, die Einzelheiten der Durchführung durch Allgemeinverfügung, ggf. mit Nebenbestimmungen, zu regeln. Es empfiehlt sich außerdem, eine Mitwirkungs- und Duldungspflicht bezüglich der Entnahme vorzusehen (ähnlich wie § 28a Abs 2 BJagdG).

Um Einzelheiten zu regeln ist auch eine Verordnungsermächtigung oder eine Ermächtigungsgrundlage für eine konkretisierende Allgemeinverfügung durch die Behörden sinnvoll.

Regelungen zum Herdenschutz, zur Entschädigung von Rissen oder zu Wolfsberatern müssen nicht im Jagdgesetz getroffen werden. Soweit die Überwindung von bestimmten Herdenschutzmaßnahmen eine Voraussetzung für die Entnahme ist, kann dies auch in untergesetzlichen Regelungen (z.B. Erlass oder Verwaltungsvorschrift) bestimmt werden.

Die Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes (oder der Tatsache, dass die geplante Entnahme das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes nicht beeinträchtigt) als europarechtliche Voraussetzung für eine Entnahme ist Aufgabe der Behörde, die die Ausnahme zulässt. Näher bedacht und geregelt werden sollten auch die verwaltungsinterne Behördenzuständigkeit und eventuelle Einvernehmenserfordernisse.

Europarechtlich ist die Überführung ins Jagdrecht zulässig. Der EU ist es egal, in welchem Rechtskreis - z.B. Jagdrecht oder Naturschutzrecht - die Vorgaben der FFH-Richtlinie umgesetzt werden. Wichtig ist nur, dass diese Vorgaben eingehalten werden.

Auf diesem Wege nochmals herzlichen Dank für die Möglichkeit, uns hier einzubringen. Der weiteren Diskussion und Entwicklung sehen wir gespannt entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Medow Dieter Medow -Vorsitzender-

gez. Matthias Karstens Matthias Karstens -Geschäftsführer-

